

2944 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

**B e r i c h t**  
**des Rechtsausschusses**

über den Beschuß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend eine teilweise Zurücknahme des österreichischen Vorbehaltes zu Artikel 21 Absatz 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens

Anläßlich der Ratifizierung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens hat Österreich gemäß Artikel 21 Abs. 5 des Übereinkommens folgende Erklärung abgegeben: "Österreich wird die Durchlieferung auch wegen fiskalischer strafbarer Handlungen im Sinne des Artikels 5 des Übereinkommens sowie wegen der in dem Vorbehalt zu Artikel 5 bezeichneten strafbaren Handlungen ablehnen." Da Österreich durch das Inkrafttreten des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, BGBl. Nr. 297/1983, die Verpflichtung übernommen hat, eine Auslieferung auch wegen fiskalischer strafbarer Handlungen zu bewilligen, erscheint es konsequent, wegen dieser strafbaren Handlungen auch die Durchlieferung zu ermöglichen, weshalb der erste Satz dieser Erklärung im Verhältnis zu den Vertragsstaaten des Zweiten Zusatzprotokolls zurückgezogen werden soll.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend eine teilweise Zurücknahme des österreichischen Vorbehaltes zu Artikel 21 Abs. 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 01 29

Edith Paischer  
Berichterstatter

Dr. Strimitzer  
Obmannstellvertreter